

Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe – AV ZustJug

vom 16.12.2017, ABl. Nr. 2/2018, S. 155

Auf Grund des § 33 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 56 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. 12. 2010 (GVBl. S. 560), wird bestimmt:

A. Allgemeines

1 – Geltungsbereich, Zweck

(1) Diese Ausführungsvorschriften regeln die Fälle, in denen sich die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Bezirke in Berlin abweichend von § 33 Absatz 2 Satz 1 AG KJHG (entsprechende Anwendung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII –) bestimmt. Ihre Anwendung setzt eine zuvor festgestellte örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landes Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Die in diesen Vorschriften geregelte Leistungszuständigkeit bestimmt auch die zuständige Stelle Berlins als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Verhältnis gegenüber anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Leistung oder Geltendmachung von Kostenerstattungen nach § 89 ff. SGB VIII. Die Regelungen des SGB VIII über die Zuständigkeit des Landes Berlin im Verhältnis zu auswärtigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Verwaltungsvorschriften nicht berührt.

(2) Diese Ausführungsvorschriften haben das Ziel der Verwaltungsvereinfachung und berücksichtigen, dass zwischen den Bezirken untereinander sowie im Verhältnis zwischen den Bezirken und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung/Landesjugendamt keine Kostenerstattung entsprechend den §§ 89 bis 89 h SGB VIII stattfindet. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt die Zuständigkeit des Landesjugendamtes nach § 85 und § 88 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 33 AG KJHG unberührt.

(3) Abweichende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise auf Grundlage des § 3 Absatz 3 AZG und besondere Verwaltungsvorschriften, wie insbesondere die Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge sowie die Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(4) Meldeanschrift im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist die Meldeanschrift (Adresse) entsprechend dem Meldegesetz in der jeweils geltenden Fassung; bei mehreren Wohnungen (Meldeanschriften) ist die Hauptwohnung entsprechend § 17 des Meldegesetzes maßgeblich.

(5) Wird ein Antrag oder Ersuchen auf Jugendhilfe bei einem unzuständigen Jugendamt gestellt, ist das entsprechende Begehren gemäß GGO I an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten und regelmäßig eine entsprechende Abgabennachricht zu erteilen. Ist ein sofortiges Tätigwerden, insbesondere zum Schutze von Kindern und Jugendlichen (vgl. § 8a SGB VIII), erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen von dem Jugendamt zu gewährleisten, welchem der Handlungsbedarf zuerst bekannt geworden ist.

(6) Jedes Jugendamt ist (unabhängig von einer bezirklichen Zuständigkeit) verpflichtet, auf entsprechenden Wunsch der Anrufenden eine Beratung nach §§ 8b SGB VIII, 4 KKG durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durchzuführen. Bei Meldungen eines Kinderschutzfalles ist unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen das Jugendamt zuständig, welches von dem Fall Kenntnis erlangt hat, sofern das an sich zuständige Jugendamt dies nicht in gleicher Weise zeitgerecht sicherstellen kann (§ 86 d SGB VIII); die Entscheidung ist zu dokumentieren.

2 – Zweifelsfälle

(1) Soweit zwischen den Jugendämtern die Zuständigkeit strittig ist und die Rechtsämter der betroffenen Bezirksamter die jeweils unterschiedliche Rechtsauffassung bestätigt haben, kann die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unter Vorlage der entsprechenden Stellungnahmen der Rechtsämter um eine für diesen Fall als maßgeblich zu akzeptierende Stellungnahme ersucht werden. Dies gilt auch bei Streitigkeiten über eine Zuständigkeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht in Abweichung von § 33 Absatz 2 AG KJHG in diesen oder anderen Verwaltungsvorschriften geregelt ist.

(2) Die Pflicht zum vorläufigen oder fortdauernden Tätigwerden nach §§ 86c und 86d SGB VIII bleibt unberührt.

B. Zuständigkeit nach Meldeanschrift

3 – Zuständigkeit nach Meldeanschrift abweichend von §§ 86 bis 86b, 87b SGB VIII

Soweit die Zuständigkeit des Landes Berlin festgestellt wurde, richtet sich abweichend von §§ 86, 86a, 86b, 87b SGB VIII die Zuständigkeit nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der maßgeblichen Person oder Personen, sondern nach der letzten Eintragung im Personalausweis, hilfsweise der beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (ohne Archiv-anfrage; es gilt der online aus dem Melderegister abrufbare erweiterte Datensatz) erfragten melderechtlichen Anmeldung in Berlin, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch im Fall des § 86 Absatz 4 SGB VIII, einschließlich der Fälle des Verweises nach § 86 Abs. 5 Satz 3 (alleinstehende Kinder und Jugendliche, maßgeblich g.A. oder t.A. vor Leistungsbeginn), soweit nicht die Regelung in Nummer 8 einschlägig ist. Hat die maßgebliche Person oder haben die maßgeblichen Personen in Berlin zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt, liegt jedoch keine Meldeanschrift im Sinne des Satzes 1 vor, erfolgt die Zuständigkeitsverteilung nach Nummer 6 Absatz 1. Im Übrigen bleiben die Zuständigkeitsregelungen nach § 86a Absatz 4 SGB VIII und § 86b Absatz 3 SGB VIII unberührt.

4 – Zuständigkeit bei Getrenntleben der Eltern innerhalb Berlins

(1) Leben die Eltern getrennt, sind beide jedoch in einem Bezirk gemeldet, ist dieser Bezirk zuständig.

(2) Haben die Eltern Meldeanschriften in unterschiedlichen Bezirken, richtet sich die Zuständigkeit für beginnende und laufende Hilfen nach der folgenden Rangfolge:

a) Maßgeblich ist die Anschrift des allein personensorgeberechtigten Elternteils; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen worden sind; diese Zuständigkeit bleibt für die Jugendhilfeleistung im Verhältnis zu dem nachfolgenden Buchstaben b und Absatz 3 auch dann vorrangig, wenn dem Elternteil das Personensorgerecht insgesamt nach Beginn der Leistung entzogen wird.

b) Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen oder keinem Elternteil zu, ist abweichend von § 86 SGB VIII das Jugendamt des Bezirks zuständig, in dessen Bereich die minderjährige Person als bei einem Elternteil wohnhaft gemeldet ist, hilfsweise zuletzt bei einem oder bei beiden Elternteilen gemeldet war. War die minderjährige Person bislang bei keinem Elternteil unter einer im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften zuständigkeitsbegründenden Anschrift gemeldet, ist bei einer beginnenden Hilfe das Jugendamt des Bezirks zuständig, das für eine Jugendhilfeleistung gegenüber der Mutter zuständig wäre; soweit sich die Zuständigkeit in entsprechender Anwendung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe für Personen ohne landeseinwohneramtliche Meldung¹ in der jeweils geltenden Fassung richtet, ist hierfür das Geburtsdatum der Mutter maßgeblich. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn bei einer bereits laufenden Hilfe die Zuständigkeit erstmalig auf das Land Berlin übergeht. Im Übrigen bleibt bei einer laufenden Hilfe der bisher zuständige Bezirk weiterhin zuständig. Diese Zuständigkeit gilt so lange, bis sich eine abweichende Zuständigkeit aus den sonstigen Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften ergibt.

(3) Hat die minderjährige Person vor Beginn der Leistung eine eigene Wohnung als gemeldete Hauptwohnung bezogen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dieser Meldeanschrift. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der Hauptwohnung um eine Einrichtung im Sinne der Nummer 8 handelt (Schutz der Einrichtungsbezirke).

(4) Sollte die Zuständigkeit für eine laufende Hilfe zur Erziehung und die Zuständigkeit für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auseinanderfallen, ist insgesamt das Jugendamt zuständig, welches für die Leistungen der Hilfe zur Erziehung zuständig ist.

5 – Veranlassung der An- und Ummeldung

Jedes Bezirksamt hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die An- und Ummeldung entsprechend den Meldepflichten des Betroffenen nach dem Meldegesetz veranlasst wird. Bis zu einer erfolgten Ummeldung bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.

¹ siehe Nummer 6 der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden kurz: AV ZustSoz) vom 29. März 2006 (ABl. S. 1630), geändert durch AV vom 31. März 2009 (ABl. S. 1000 ff.)

C. Zuständigkeit nach tatsächlichem Aufenthalt und bei fehlender Meldeanschrift

6 – Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bereichs Soziales

(1) Ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der tatsächliche Aufenthalt der hilfebedürftigen Person maßgeblich und liegt keine Meldeanschrift im Sinne von Nummer 3 Satz 1 in Berlin vor, ist abweichend von den Regelungen des § 86 Absatz 2 Satz 4 letzter Halbsatz, Absatz 4 Satz 2, § 86a Absatz 3, § 86b Absatz 2 und § 87 SGB VIII das Jugendamt des Bezirks zuständig, welches in entsprechender Anwendung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe für Personen ohne landeseinwohneramtliche Meldung² in der jeweils geltenden Fassung nach dem Geburtsdatum des ältesten Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft zuständig wäre.

Dies gilt ebenfalls in den Fällen, in denen die maßgebliche Person oder die maßgeblichen Personen in Berlin zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, jedoch keine landeseinwohneramtliche Meldung vorliegt. Soweit für die Anwendung der vorgenannten Vorschriften das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze vorgesehen ist, ist diese hierbei nicht anzuwenden.

Bei minderjährigen Flüchtlingen, die nur durch sonstige Erziehungsberechtigte, jedoch nicht durch Personensorgeberechtigte betreut werden, richtet sich die Zuständigkeit davon abweichend nach dem Geburtsdatum der bzw. des Minderjährigen selbst. Soweit mehrere minderjährige Geschwister betroffen sind, die gemeinsam eingereist sind, ist das Geburtsdatum der bzw. des ältesten Minderjährigen maßgeblich und bleibt bestehen, solange die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen.

Diese Zuständigkeit gilt so lange, bis sich eine abweichende Zuständigkeit unter Beachtung des Einrichtungsschutzes nach Nummer 8 aus den sonstigen Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften ergibt.

(2) Bei geflüchteten Personen, deren Geburtsdatum auf den 1. Januar oder 31. Dezember des Geburtsjahres lautet, ist Nummer 4 Absatz 4 AV ZustSoz entsprechend anzuwenden.

Maßgeblich ist der Name, der als erstes amtlich erfasst oder dokumentiert wurde.

Nachträgliche Änderungen des Namens oder seiner Schreibweise führen nicht zu einem Zuständigkeitswechsel.

Vorstehende Sonderregelung gilt ebenfalls, wenn ein solches Geburtsdatum durch eine deutsche Behörde (insbesondere im Rahmen einer Altersschätzung) festgelegt worden ist. Diese Zuständigkeit bleibt bestehen, bis es zu einer Familienzusammenführung mit einem Personensorgeberechtigten kommt. Dies gilt auch für Fälle des Absatzes 1.

(3) In den Fällen des § 87 SGB VIII gilt Absatz 1 nicht, soweit eine Meldeanschrift im Sinne von Nummer 3 Satz 1 der minderjährigen Person oder eines Personensorgeberechtigten in Berlin gegeben ist. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach Abschnitt B. Ein nicht zuständiges Bezirksamt, in dessen Bereich aber der tatsächliche Aufenthaltsort liegt und welches den Bedarf nach Inobhutnahme feststellt, hat für eine Zuständigkeitsklärung, angemessene Begleitung und Sicherstellung des Transportes in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt Sorge zu tragen.

² siehe Nummer 6 Absatz 3 und 5 AV ZustSoz vom 29. März 2006 (ABl. S. 1630), geändert durch AV vom 31. März 2009 (ABl. S. 1000 ff.)

7 – Zuständigkeit des Berliner Notdienstes Kinderschutz (BNK) in Fällen des § 87 SGB VIII

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung nimmt die gesamtstädtische Aufgabe des Berliner Notdienst Kinderschutz – BNK (Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienst) wahr³.

(2) In der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 18 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. jeden Jahres ganztägig handelt der BNK für die zuständigen Jugendämter und entscheidet eigenständig über die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des § 42 SGB VIII. Das zuständige Jugendamt ist unverzüglich per Fax über die Inobhutnahme, die Hintergründe und die veranlassten Maßnahmen zu informieren.

(3) In der Zeit von Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 18 Uhr, meldet der BNK jede von ihm in Obhut genommene minderjährige Person, die selbst oder bei der eine personensorgeberechtigte Person über eine Meldeanschrift entsprechend Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 in Berlin verfügt, unverzüglich dem zuständigen bezirklichen Jugendamt / Krisendienst Kinderschutz, das sodann für die weitere Sicherung der erforderlichen Inobhutnahme einschließlich des Transports und der Begleitung verantwortlich ist.

(4) Bei einer minderjährigen Person, die zwar ihren tatsächlichen Aufenthalt, jedoch keine Meldeanschrift im Sinne des Absatzes 3 in Berlin hat, ist entsprechend den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu verfahren, wenn abzusehen ist, dass eine Rückführung innerhalb von drei Tagen nicht möglich ist und damit die Inobhutnahme fortgesetzt werden muss. Hierfür zuständig ist das entsprechend der Regelung in Nummer 6 Absatz 1 nach dem Geburtsdatum der minderjährigen Person ermittelte Jugendamt. Ist eine Rückführung voraussichtlich innerhalb von drei Tagen möglich, wird diese durch den BNK in eigener Verantwortung veranlasst und sichergestellt.

(5) Für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge gelten die Regelungen der besonderen, einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Absatz 6 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der BNK ist der erste Ansprechpartner der öffentlichen Jugendhilfe für die Polizei bei Auffriff von straffälligen / gefährdeten Minderjährigen. Der BNK trifft abweichend von Absatz 2 bis 5 insbesondere die Entscheidung über die Inobhutnahme eines straffälligen / gefährdeten Minderjährigen gemäß § 42 Absatz 5 SGB VIII, wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt das zuständige Jugendamt oder die nach den Vorschriften für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge zuständige Stelle nicht erreichbar ist. Die nähere Beschreibung des Verfahrens kann in einem Rundschreiben erfolgen.

³ vgl. Gesetz über die Bestimmung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde und Personalstelle für den Berliner Notdienst Kinderschutz und die Zentrale Jugendgerichtshilfe

D. Besondere Vorschriften

8 – Aufenthalt in Einrichtungen, anderen Familien oder sonstigen Wohnformen

(1) Ein Aufenthalt in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform im Sinne des § 89e SGB VIII ist nicht zuständigkeitsbegründend, auch wenn eine entsprechende Meldeanschrift besteht. Es bleibt das Jugendamt des Bezirks zuständig, das zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung, einer anderen Familie, sonstigen Wohnform zuständig war oder gewesen wäre. Um eine sonstige Wohnform handelt es sich auch, wenn und solange die Leistung in einer betreuten Wohnform im Sinne des § 48a SGB VIII gewährt wird. Bestand bei der Aufnahme in die Einrichtung keine im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften zuständigkeitsregelnde Meldeanschrift in Berlin, ist Nummer 6 entsprechend anzuwenden. Auf die Kostenerstattungsregelungen nach § 89 ff. SGB VIII wird hingewiesen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen nach den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der jeweils geltenden Fassung eine Meldeanschrift nicht maßgeblich ist.

Die Zuständigkeit bei einem Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte nach Absatz 6 richtet sich nach Absatz 1. Betroffene Jugendämter können aus einzelfallbezogenen Gründen hiervon einvernehmlich abweichen.

(3) Soweit und solange es sich um eine Unterbringung in einer Einrichtung in der Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten handelt, kommen die Absätze 1 und 2 sowie Nummer 6 nicht zur Anwendung. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

(4) Ändert sich während der Gewährung der Leistung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 der für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Sachverhalt, so wird das Jugendamt des Bezirks zuständig, das ohne Anwendung des Absatzes 1 oder 2 örtlich zuständig geworden wäre.

(5) Nimmt kein Elternteil nach der Geburt des Kindes dieses bei sich auf, so ist das Jugendamt des Bezirks zuständig, das für eine Jugendhilfeleistung gegenüber der Mutter zuständig wäre. Ist die Mutter des Kindes nicht bekannt, ist der Wohnsitz des Vaters maßgeblich. Ist auch dieser nicht bekannt, ist soweit erforderlich das Jugendamt nach § 86d SGB VIII zunächst zuständig, in dessen Bereich der Hilfebedarf diesem bekannt wird; im Übrigen findet in diesem Fall Nummer 6 entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 gelten ebenfalls, wenn das Kind nach der Geburt nicht bei den Eltern oder einem Elternteil, sondern bei anderen Personen, insbesondere anderen Familienangehörigen, aufgenommen wird.

(6) Ist eine konkrete Gefährdung der jugendhilfesuchenden Person durch Dritte zu erwarten und hat diese Person Zuflucht in einer Zufluchtsstätte, beispielsweise einem Frauenhaus, gesucht, hat das Jugendamt des Bezirks, in dem die Zufluchtsstätte liegt, in Absprache mit dem nach Absatz 1 bis 4 zuständigen Jugendamt im Wege der Amtshilfe tätig zu werden. Die Entscheidungszuständigkeit des nach Absatz 1 bis 4 zuständigen Jugendamtes bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Handelt es sich um einen Jugendhilfebedarf, der bei einem alleinstehenden inhaftierten Elternteil auftritt, ist für unaufschiebbare Maßnahmen der BNK zuständig, der dann die weitere Durchführung an das zuständige Jugendamt überträgt.

(8) Zuständig für die Zahlungen der Leistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII ist das Jugendamt, in welchem die Kindertagespflegestelle gelegen ist.

(9) Bei Unterbringung eines Berliner Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) in einem anderen Berliner Bezirk findet § 86 Abs. 6 SGB VIII keine Anwendung. Das nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zuständige Jugendamt (Herkunftselternjugendamt) behält die Zuständigkeit für den gesamten Zeitraum der Unterbringung.

(10) Sofern Maßnahmen sichergestellt werden müssen, deren Empfänger sich in Einrichtungen aufhalten und sich zugleich die Zuständigkeit nach Nummer 6 richtet, soll das Jugendamt, in dessen Bezirk die Einrichtung oder Außenstelle der Einrichtung liegt, dem zuständigen Jugendamt Unterstützung bei der Gewährleistungserfüllung leisten. Dies bezieht sich im Bereich der Kindertagesförderung auf den Nachweis von Plätzen in der Kindertagesbetreuung sowie die Entgegennahme von Anträgen und die Beratung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf eine Kindertagesförderung. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung soll im Rahmen einer niedrigschwelligen Erstberatung die Einbeziehung des zuständigen Jugendamts - möglichst vor Ort - sichergestellt werden. Die Vorgaben in Nummer 1 Abs. 6 bleiben unberührt.

9 – Auffangregelung und Regelung für besondere Fallkonstellationen

(1) Soweit im Einzelfall trotz Anwendung des § 33 Absatz 2 AG KJHG und dieser Ausführungsvorschriften keine Regelung für eine örtliche Zuständigkeit oder der Zuständigkeit für eine Kostenerstattung nach dem SGB VIII besteht (Regelungslücke), sollen die infrage kommenden Jugendämter der Bezirke sich einvernehmlich einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet Nummer 2 entsprechend Anwendung.

(2) Liegt an einer Wohnadresse ein besonders erhöhter Bedarf an ambulanten und teilstationären Hilfen für mehrere Familien vor, kann das örtliche Jugendamt hierfür seine Zuständigkeit erklären. Sofern das nach Satz 1 zuständige Jugendamt von einem Bedarf an stationären Hilfen ausgeht, erfolgt die Fallabgabe an das gemäß den sonstigen Regelungen dieser Ausführungsvorschrift zuständige Jugendamt. Im Streitfall ist eine Verständigung auf Ebene der Leitungen der Verwaltungen der betroffenen Jugendämter maßgeblich.

10 – Übernahme der Zuständigkeit und Aktenabgabe

(1) Das Jugendamt, welches von der Änderung der Zuständigkeit zuerst erfährt, unterrichtet unverzüglich die anderen beteiligten Jugendämter zur Vorbereitung der Zuständigkeitsabgabe. Sofern finanzielle Leistungen erbracht werden, werden diese mit Beginn des dritten auf die Anzeige des Zuständigkeitswechsels folgenden Monats vom nunmehr zuständigen Bezirk übernommen, wenn dieser nicht vorher dem Zuständigkeitswechsel schriftlich widerspricht. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Abgabeschreibens nebst Akte. Im Widerspruchsschreiben müssen die Zweifel an der eigenen rechtlichen Zuständigkeit begründet werden. Das nunmehr zuständige Jugendamt hat jedoch die Möglichkeit, auch noch nach diesem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft, das Verfahren nach Nummer 2 Absatz 1 zu bestreiten.

Falls ein unzuständiger Bezirk die Zuständigkeit abgeben möchte, aber unter anderen beteiligten Jugendämtern Streit über die Zuständigkeit besteht, sind die im Streit liegenden Bezirke verpflichtet, dem unzuständigen, aber fallführenden Jugendamt Stellungnahmen ihrer Rechtsämter zu übermitteln, damit dieses nach Nr. 2 eine Entscheidung durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung erwirken kann.

(2) Vor Aktenabgabe haben sich die Wirtschaftliche Jugendhilfe und der Regionale Sozialpädagogische Dienst abzustimmen. Das abgebende Jugendamt hat einen Übergabestatus zu erstellen (Darstellung der Kostenbeteiligung oder Kostenheranziehung, Abrechnungen, Information aller Beteiligten über die neue Zuständigkeit, Darstellung der Zuständigkeiten in der Vergangenheit, zuletzt erstellter Hilfeplan, aktuelle und zuständigkeitsrelevante Sorgerechtsregelungen). Rückstände in der Leistungsfinanzierung, Kostenbeteiligung oder Kostenheranziehung für den Zeitraum vor der Zuständigkeitsübergabe sind vom bis zu diesem Zeitpunkt für die Jugendhilfe kostenträgendes Jugendamt geltend zu machen, soweit nicht Absatz 5 einschlägig ist. Für die Bearbeitung von Widersprüchen und die Führung von Prozessen ist das abgebende Jugendamt zuständig, welches die angegriffene Entscheidung getroffen hat; dies gilt nicht, wenn das übernehmende Jugendamt von der angegriffenen Entscheidung abweichen will. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des übernehmenden Jugendamtes unberührt, so dass gegebenenfalls Teilakten abzugeben sind.

(3) Eine nach § 87b SGB VIII begründete Zuständigkeit bleibt für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens bestehen; Nummer 1 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Bei Übergabe sind die Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu beachten. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann hierzu Näheres durch Rundschreiben regeln.

(5) Für den Bereich, der am ISBJ-Fachverfahren Kita teilnimmt, ist abweichend von Absatz 1 und 2 für offene Kostenbeteiligungs- oder Finanzierungsausgleiche auch für die Zeiträume vor der Zuständigkeitsübergabe (Leistungsübernahme) das übernehmende Jugendamt zuständig.

11 – Übergangsregelung

(1) Zuständigkeitsentscheidungen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften getroffen wurden, bleiben unberührt, d.h. allein auf Grund einer Änderung in diesen Verwaltungsvorschriften im Vergleich zu der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung erfolgt keine Änderung der begründeten Zuständigkeit.

(2) Die Jugendämter können einvernehmlich im Einzelfall oder für mehrere Fälle abweichend von Absatz 1 eine andere Regelung treffen. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, um lange Fahrtzeiten von Jugendamtspersonal in Folge der bis zum 31.12.2017 gültigen Fassung von Nr. 8 zu vermeiden. Dies umfasst auch die Möglichkeit des gegenseitigen Fallaustausches.

12 – Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2018 in Kraft.